



Hausordnung für die Pfarrheime

der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta Wadersloh

1. Die Pfarrheime befinden sich in der Trägerschaft der Kath. Pfarrei St. Margareta Wadersloh und dienen primär den kirchlichen Vereinen als Veranstaltungsort. Kinder, Jugendliche und Erwachsene nutzen das Heim im Rahmen von Klein- und Großveranstaltungen. Allen Nutzern wird daher im Interesse des Ganzen ein hohes Maß von Rücksichtnahme und Verantwortungsbereitschaft abgefordert.
2. Der jeweilige Pfarrer hat das Hausrecht. Die vom Pfarrer beauftragten Personen sorgen für einen geordneten Betrieb. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Pfarrer und von ihm Beauftragte haben auf Verlangen zu allen Veranstaltungen Zutritt.
3. Die Pfarrheime haben einen weltanschaulichen Charakter. Tagen und Zeiten des Jahres, die religiös in besonderer Weise geprägt sind (Fastenzeit, Adventszeit, Fronleichnam, Allerheiligen...) und auch den sonntäglichen Gottesdienstzeiten will das Heim Rechnung tragen. Das heißt: Veranstaltungen, die dem religiösen Charakter bestimmter Zeiten und Tage zuwiderlaufen würden oder als Konkurrenz zu den sonntäglichen Gottesdiensten begriffen werden könnten, sind nicht gestattet. Ausnahmen müssen mit dem Pfarrer oder ggfs. seinen bevollmächtigten Vertretern abgesprochen werden.
4. Die Pfarrheime stehen für parteipolitische, kommerzielle oder Veranstaltungen, die dem christlichen Geist des Hauses widersprechen würden, nicht zur Verfügung. Ausnahmen müssen auch hier mit der Pfarrer abgesprochen werden. Eine eventuell zu entrichtende Nutzungsgebühr regelt die Gebührenordnung.
5. Private Veranstaltungen (z. B. Geburtstagsfeiern, Ehejubiläen, etc.) können ebenfalls stattfinden, wenn sie nicht mit Veranstaltungen der Pfarrei St. Margareta kollidieren bzw. diese Arbeit ver- oder behindern. Bei Privatveranstaltungen wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, dem die Hausordnung beiliegt.

6. In den Pfarrheimen gelten selbstverständlich die staatlichen Gesetze und Verordnungen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das Jugendschutzgesetz und die Gema-Gebührenordnung verwiesen.
7. Rauchen ist in den Pfarrheimen generell nicht gestattet.
8. Radio- und Fernsehgeräte dürfen in den Pfarrheimen nur dann betrieben werden, wenn sie ordnungsgemäß angemeldet sind.
9. Allen Gruppierungen der Pfarrei St. Margareta steht generell das Raumangebot der Pfarrheime zur Verfügung.
Die Raumbelegung wird durch das zuständige Gemeindebüro oder den Hausmeister bzw. den vom Pfarrer Beauftragten geregelt. Es wird ein wöchentlicher/monatlicher Belegungsplan ausgefertigt und im jeweiligen Pfarrheim aufgehängt. Ohne vorherige Anmeldung besteht kein Anspruch auf die Nutzung.
10. Die Pfarrheime können täglich bis 23.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen kann der Pfarrer genehmigen. Die Fenster der Säle müssen mit Rücksicht auf die Nachbarn ab 22.00 Uhr geschlossen werden. Aus demselben Grund sollte ab diesem Zeitpunkt auch jeglicher Lärm außerhalb des Hauses unterbleiben. Falls nötig, kann in den Sälen die Lüftung (falls vorhanden) oder Heizung eingeschaltet werden.
11. Für die Pflege und Sauberkeit der Pfarrheime sind die Benutzer mitverantwortlich. Die Gruppen haben die Räume besenrein zu verlassen. Die sanitären Anlagen sind stets sauber zu halten. Grobe Verschmutzungen sind zu entfernen. Licht und elektrische Anlagen sind bei Verlassen der Räumlichkeiten abzuschalten. In den Sälen ist die Heizung bzw. Lüftung nach der Nutzung auszuschalten. Ferner sind in diesen Räumen, falls am Tag keine weitere Gruppe folgt, die Rollläden herunterzulassen.
Die jeweils verantwortliche Person der Veranstaltung (Schlüsselträger) ist für das sorgfältige Abschließen des jeweiligen Pfarrheimes verantwortlich.
Alle Benutzer der Pfarrheime sind außerdem verpflichtet, die Energiekosten (Strom, Wasser und insbesondere Heizung) in einem vertretbaren Maße so niedrig wie möglich zu halten.
12. Schlüssel sind beim Hausmeister oder im zuständigen Gemeindebüro erhältlich. Benutzer müssen den Empfang des Schlüssels per Unterschrift quittieren. Die Dienstzeiten des Hausmeisters bzw. die Öffnungszeiten der Gemeindebüros sind den Aushängen zu entnehmen.
Diejenige Person, die einen Schlüssel in Empfang nimmt, ist für diesen, wie auch für die genutzten Räumlichkeiten verantwortlich. Das heißt: Bei Verlust des Schlüssels oder Beschädigungen (siehe Punkt 13) haftet zunächst diese Person.

Die Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung umgehend in den Briefkasten des zuständigen Gemeindebüros zu werfen.

13. Für Schäden an und in den Pfarrheimen, die durch eigenes Verschulden oder vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursacht wurden, haftet der Verursacher, ersatzweise der Verantwortliche (Schlüsselträger). Beschädigungen und sonstige Mängel sind umgehend dem Hausmeister bzw. dem vom Pfarrer Beauftragten oder im zuständigen Gemeindebüro zu melden.
14. Haftung
Die Nutzung der Räume und Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
Die Kirchengemeinde haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen.
Der Mieter (Nutzer) hat die Kirchengemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Überlassung von kirchlichen Einrichtungen gegen sie geltend gemacht werden, freizustellen.
15. Nach Absprache mit dem Pfarrer dürfen die Räume im Jugendbereich der Heime – soweit vorhanden – frei gestaltet werden. Eine Nutzung dieser Räume durch andere Gruppen muss allerdings jederzeit möglich bleiben.
Der Konsum und das Lagern von hochprozentigen Spirituosen im Jugendbereich ist streng untersagt.
16. Die Küche der Pfarrheime steht grundsätzlich allen Gruppierungen zur Verfügung. Nach der Nutzung ist die Küche in einem einwandfreien Zustand zu verlassen (Geschirr, Töpfe etc. müssen gespült und zurückgestellt werden, Arbeitsflächen, Kochplatten etc. sind zu reinigen). Mitgebrachte Lebensmittel dürfen nicht in der Küche (auch nicht im Kühlschrank!) zurückgelassen werden!
17. Im ganzen Heim wird der Müll getrennt gesammelt. Auf die Beschriftung der Müllbehälter ist zu achten.
18. Jeder Nutzer/Besucher hat sich an die Hausordnung zu halten. Bei grobem Verstoß gegen die Hausordnung kann der betreffenden Gruppe oder dem einzelnen Besucher das Recht der Benutzung des Hauses entzogen werden. Im Extremfall ist ein Heimverweis möglich.
19. Diese Hausordnung tritt nach Verabschiedung durch den Kirchenvorstand sowie Aushang in den einzelnen Pfarrheimen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.